

---

## Diskussion

---

Walter Fuchs, Andrea Kretschmann

### **Legitimationstechniken, Sicherheitspraktiken: Von der Normalität des Staatsverbrechens\***

Eine erkenntnistheoretische Diskussion am Beispiel des Falles  
Murat Kurnaz

Techniques of Legitimation, Practices of Security:  
The Normality of State Crime  
An epistemological Discussion exemplified by the case  
of Guantanamo-Prisoner Murat Kurnaz

*Ist es möglich und nützlich, nicht nur außergewöhnlich schweres, sondern auch alltägliches Fehlverhalten staatlicher Akteure als Staatsverbrechen innerhalb kriminologischer Kategorien zu beschreiben? Dem wird anhand der Übertragung des Konzepts der Neutralisierungstechniken auf Staatskriminalität nachgegangen. Neutralisierungstechniken in diesem Bereich funktionieren zunehmend über das Konstrukt der Sicherheit, um Normalität und Legitimität für regelverletzendes und deviantes staatliches Handeln herzustellen, so dass die Zuschreibung von Staatskriminalität verhindert wird. Mit der Einführung dieser Analysekatoren wird der potentiell kriminogene Charakter staatlicher Routinehandlungen als solcher sicht-, beschreib- und dekonstruierbar.*

*Schlüsselwörter: Staatsverbrechen, Neutralisierungstechniken, Sicherheit, Versicherunglichung, Makrokriminalität, Menschenrechte, Devianz*

*Is it possible and useful to describe not only extraordinary and particularly severe wrongdoings by state agents but also everyday and routine misconduct as state crime in criminological categories? We want to outline this question by transferring the concept of neutralisation techniques onto state crime. Neutralisation techniques in this area increasingly work through the construct of security, by which rule breaking and deviant state actions are legitimized and normalized and dedications of state crime are being pre-*

---

\* Für vielfältige Anregungen sei Susanne Krasmann herzlich gedankt.

*vented. By introducing these analytic categories, the potential criminogenic character of routine state activities becomes visible, describable and deconstructable.*

*Keywords: State Crime, Techniques of Neutralization, Security, Securitization, Macrocriminality, Human Rights, Deviance*

## **1. Staatskriminalität: Vom unausgeschöpften Potential einer störrischen Kategorie**

„Sie sagen, sie werden sich kümmern, aber sie tun nichts, gar nichts. Er sei türkischer Staatsbürger und sie können hier nichts machen. Natürlich können sie was machen. Er ist hier geboren, er ist hier groß geworden, er ist hier zur Schule gegangen, er hat seine Kindheit und sein ganzes Leben hier verbracht.“ (Interview mit Rabiye Kurnaz, in: Pastouna 2005: 57f)

Murat Kurnaz, in Deutschland ansässiger Türke, wurde als „feindlicher Kämpfer“ eingestuft und von 2002 bis 2006 im US-amerikanischen Gefangenenlager Guantánamo inhaftiert. Schon bald schien den deutschen und amerikanischen Ermittlern jedoch klar, dass keine konkreten Verdachtsmomente gegen ihn vorlagen und es sich bei dem „Bremer Taliban“ wohl eher um einen vielleicht etwas seltsamen oder naiven, aber harmlosen jungen Mann handelte (vgl. Leyendecker/Richter/Goetz 2007: 2; dies. 2007a: 6). Kurnaz erhebt nach seiner Freilassung schwere Vorwürfe gegen die deutsche Bundesregierung, die u.a. eine frühere Entlassung vereitelt habe.

Wie lässt sich diese Geschichte deuten? Handelt es sich angesichts der seit dem 11. September „sehr schwierigen Zeiten“ um eine Wahrnehmung der „Verantwortung für die Sicherheit“? Einem behördlichen Fehler? Oder eher um „Beihilfe zur Freiheitsberaubung“ und „erniedrigende Behandlung“ nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention „durch Unterlassen“ (Prantl 2007: 4)? Handelt es sich um Staatsverbrechen? Die Verschiedenartigkeit der geäußerten Interpretationen lässt darauf schließen, dass ein Grenzfall staatlich legitimen Handelns vorliegt – ein Handeln, dessen Bewertung im Spannungsfeld von Sicherheit und Menschenrechten zwischen verantwortungsvollem Regieren und staatlicher Devianz oszilliert. Im Folgenden untersuchen wir, inwiefern es möglich und sinnvoll ist, hier kriminologische Kategorien anzusetzen und Fehlverhalten staatlicher Akteure als Kriminalität zu rahmen. Dabei zeigen wir mit der Übertragung des Konzepts der Neutralisierungstechniken (Sykes/Matza 1957) auf Staatsverbrechen (Green/Ward 2000, 2004), wie die Berufung auf Sicherheit (im Sinne der Theorie der „Securitization“; Buzan/Waever/Wilde 1998) Normalität und Legitimität für regelverletzendes und deviantes staat-

---

1 So Außenminister Frank-Walter Steinmeier in einem Interview, BILD 25.01.2007: 1.

liches Handeln herzustellen vermag. Auf diese Weise kann der Begriff Staatsverbrechen über klassische Ansätze der Makrokriminalität hinaus für kriminologisches Verstehen fruchtbar gemacht werden.

Dass es sich bei der Bearbeitung von Staatsverbrechen um ein kriminologisch nur schwer zugängliches und sperriges Terrain handelt, zeigt die bisher eher randständige Behandlung innerhalb der „Wissenschaft vom Verbrechen“. Die wenigen älteren Ansätze bestenfalls mittlerer Reichweite wie das des „repressiven Verbrechens“ (Hess 1976) oder der „Kriminalität der Mächtigen“ (Scheerer 1993; Lee 1995) behandelten staatliche Kriminalität – ausgehend von einer Weberschen Konzeption der Macht – lediglich in individualisierter, intentionalistischer Weise, so dass Macht, die dabei als die Voraussetzung für den kriminellen Akt betrachtet wurde, im „Besitz“ der „Mächtigen“ verblieb; der an dieser Stelle beschworene Paradigmenwechsel für die Kriminologie beschränkte sich hier auf eine bloße „Perspektivenumkehr“ (vgl. Krasmann 2004: 294). Konzepte wie das der „Makrokriminalität“ (Jäger 1989), unter das die oben genannten Konzepte älteren Datums heute subsumiert werden, oder des „Machtmissbrauchs“ (Landreville 1989), des „state-organised crime“ (Chambliss 1989) oder des „kriminologisch relevanten Verhalten(s) von Staatsführungen“ (Eisenberg 1980) verfügten im Gegensatz dazu über einen *strukturellen* Machtbegriff und analysierten demnach weniger Ursachen und Intentionen des Handelns „Mächtiger“, sondern fragten nach der Verfahrensweise einer solchen Delinquenz. Mit der These, Makrokriminalität sei wegen ihrer strukturell positiven Sanktioniertheit trotz ihrer Strafbarkeit nicht als abweichendes, sondern als konformes Verhalten zu betrachten, ging der makrokriminologische Ansatz noch einen Schritt weiter und stellte die Frage nach der Akzeptanz und Normalität solcher Handlungen. Insofern bezeichnet Makrokriminalität „ein Grenzphänomen“ (vgl. Krasmann 2004: 300).

Doch allen diesen älteren Ansätzen ist neben Problemen der Eingrenzbarkeit gemeinsam, dass eine zentrale Frage gar nicht erst gestellt wird: Wie lässt sich von „Staatskriminalität“ sprechen, wenn es doch der Gesetzgeber und damit der Staat<sup>2</sup> selbst ist, der als Konsequenz seines Gewaltmonopols definiert, was kriminell ist und was nicht? Ein Konzept von Staatskriminalität, das nicht nur auf schwere Makrokriminalität eingeeengt ist und im Vergleich zu älteren Ansätzen überdies nicht erkenntnistheoretisch an der staatlichen Definitionsmacht des Verbrechens scheitert, vertreten Green und Ward (2000, 2004). In Anlehnung an Howard S. Beckers berühmte Unterscheidung zwischen *rule breaking behaviour* und *deviance* (Becker 1963) kombiniert es „objektive“ Regelverletzungen (vor allem *Menschenrechtsverletzungen*) auf der einen mit „subjektiven“ Labelingprozessen (*Devianz*) auf der anderen Seite. Menschenrechte bilden gleichsam den archimedi-

---

2 Natürlich kann „der“ Staat nicht einfach als singulärer Akteur betrachtet werden. Genau darauf werden wir an anderer Stelle noch zu sprechen kommen.

schen Punkt, von dem aus die Legitimität staatlichen Handelns jenseits bloßen „Weberschen“ Glaubens als eine solche beurteilt wird. Dabei stellen die Autoren weniger auf formalistische völkerrechtliche Definitionen, sondern mehr auf fundamentale Prinzipien ab, wie sie in Regelwerken wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Ausdruck kommen, vor allem also persönliche Freiheit, Privatsphäre, Sicherheit vor Folter und erniedrigender Behandlung, Verfahrensgarantien etc. oder aber auch Gesundheit, Wohnung und Arbeit (Green/Ward 2000: 110; dies. 2004: 7ff.). Allerdings legen sie auch keinen unspezifischen Begriff von „Leid“ bei der Definition von (Staats-)Kriminalität an.<sup>3</sup> Zu dieser durch Menschenrechtsverletzungen bedingten Illegitimität des Verhaltens staatlicher Akteure muss nun aber – so Green und Ward – noch ein zweites Moment hinzukommen, um kriminologisch gesehen überhaupt von Staatskriminalität sprechen zu können: Kriminell sind nur solche menschenrechtswidrigen Handlungen, die auch als abweichend wahrgenommen werden. Deviante Etiketten können allerdings nicht nur von formell definitionsmächtigen Institutionen wie etwa dem Internationalen Strafgerichtshof oder anderen Staaten bzw. der Staatengemeinschaft, sondern in Sinne eines „labeling from below“ (Green/Ward 2000: 105) auch von Akteuren vergeben werden, die staatliche Praktiken kritisch beobachten, wie z.B. Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Journalisten oder Wissenschaftlern (und damit auch Kriminologen!). Hier wird es also möglich zu fragen, was überhaupt als Staatsverbrechen bezeichnet werden kann und was tatsächlich (und von wem) als Staatskriminalität bezeichnet wird – oder was nicht. Mit dem Fokus auf letztlich kontingente Zuschreibungsprozesse lässt dieser Ansatz auf einer soziologischen Basis einerseits eine Analyse von Staatskriminalität jenseits bloßen Moralunternehmertums (vgl. Scheerer 1986) zu; andererseits bleibt er gleichzeitig durch die Bezugnahme auf menschenrechtliche Diskurse auch für eher normative Interessen anschlussfähig. *State crime* wird hier genau in dem spezifischen Spannungsfeld von regelwidrigem Verhalten und Zuschreibung untersucht, das dem Begriff des *crimen* schon etymologisch inhärent ist (Kunz 2004: 3) und das die ureigene Domäne der Kriminologie darstellt.<sup>4</sup> Wenn wir also von Staatskriminalität sprechen, so nehmen wir selbst eine Zuschreibung vor, die zwar nicht in einem normativ-luftleeren Raum geschieht, aber in erster Linie als *informell definierte Kriminalität*, verstanden als „die Masse jener Handlungen“, die „noch nicht von den dazu autorisier-

---

3 Dies hatten einige ältere kritisch-kriminologische Ansätze versucht (z.B. Schwendinger/Schwendinger 1975), denen der Vorwurf gemacht wurde, nichts weiter als einen „linken moralischen Kreuzzug“ zu führen (vgl. Cohen 1996: 490).

4 Freilich sind die Menschenrechte als Bezugsrahmen nicht frei von Tücken: Abgesehen von mitunter schwacher definitiver Trennschärfe der in ihnen enthaltenen „fundamentalen Prinzipien“ muss man auch deren universalistische und exkludierende Implikationen sowie ihre oft hochselektive und interessensgeleitete Durchsetzung im Auge behalten.

ten Instanzen, sondern vorerst nur von den Tätern selber, von Opfern, Beobachtern, Kriminologen etc. so klassifiziert werden“ (Hess/Scheerer 1997: 90), einem erkenntnistheoretischen Ziel dient. Nicht weil wir eine Kriminalisierung von Staatsführungen, Verwaltungsbeamten oder Polizisten in großem Stil für wünschenswert oder auch nur möglich halten würden, sondern um die Konstitutionsbedingungen staatlicher Ordnung zu analysieren, verwenden wir den Begriff „Staatsverbrechen“.

Auch in liberalen Demokratien ist es erwartbar und „normal“, dass im Rahmen staatlicher Machtausübung Menschenrechtsverletzungen geschehen, die dann mitunter auch als deviant eingeschätzt werden. Jede staatliche Herrschaft ist nämlich letztlich auf die Anwendung oder Androhung physischer Gewaltsamkeit angewiesen (vgl. Green/Ward 2004: 3) – als keineswegs einziges oder überwiegend angewendetes, aber ihr spezifisches Mittel (Weber 1972: 29f.). Selbst eine noch so dichte rechtsstaatliche Regulierung der Bedingungen legitimer Gewaltanwendung wird nie verhindern können, dass diese Regeln gebrochen oder durch gegenläufige informelle Normsysteme – etwa dem einer „Cop Culture“ (vgl. Behr 2000a) – überlagert werden. Schließlich konstituiert sich Ordnung eben immer auch durch ihre Übertretung (vgl. Durkheim 1968). Die kriminologische Kategorie „Staatskriminalität“ kann somit dazu beitragen, die Grenzen legitimen staatlichen Handelns überhaupt zu klären. Damit soll freilich weder gesagt sein, staatliche Macht sei schlechthin illegitim und kriminell, noch sollen fundamentale Unterschiede in der Kriminalität verschiedener Staaten geleugnet werden: natürlich kann etwa Schweden unter Olof Palme nicht mit Uganda unter Idi Amin verglichen werden – von Hitlerdeutschland einmal ganz zu schweigen. Ein entscheidendes Kriterium für den „kriminellen Charakter“ von Staaten stellt dabei die Reaktion – oder Nichtreaktion – auf Fehlverhalten seiner Organe dar (vgl. Green/Ward 2004: 6): Gibt es vorgesetzte Stellen, Gerichte oder Untersuchungsausschüsse, die regelverletzende Handlungen als abweichend definieren und sanktionieren? Oder wird systematisch „ein Auge zugedrückt“ (vgl. Cohen 2001)?

Die Frage nach der Reaktion von Staaten auf eigene Staatsverbrechen lenkt den Blick darauf, dass es sich bei „dem“ Staat nicht um einen singulären, „hegelianisch“ wesenhaften Akteur handelt. Überträgt man wie Green und Ward klassische akteurszentrierte devianzsoziologische Konzepte auf Staatskriminalität, tut man so, als handle es sich beim *Leviathan* um ein Mitglied einer Jugendgang oder einen Beckerschen *marijuana user*, dem ganz unproblematisch Subjektivität, Autonomie und Souveränität unterstellt werden könne. Ein solcher Anthropomorphismus neigt allerdings dazu, staatliche Steuerung nicht nur von ihren Möglichkeiten her zu überschätzen (vgl. Garland 1996: 448f.), sondern auch in ihrer Wirkungsweise allzu vereinfacht darzustellen (Jamieson/McEvoy 2005: 405). Die Kategorie Staatsverbrechen wäre in rechtsstaatlich verfassten Staaten mit Gewaltenteilung schier unbrauchbar, wenn das Konstrukt Staat, „Autor und Adresse politi-

scher Kommunikation“ (Luhmann 2000: 196), als monolithisches Gebilde begriffen würde. Schließlich ist eine solche Perspektive nicht in der Lage, die durchaus komplexen Dimensionen staatlicher Delinquenz zu erfassen, die auch dadurch bedingt sind, dass unterschiedliche Akteure unterschiedliche Interessen und Ziele (mit zuweilen unterschiedlich legitimen Mitteln) verfolgen oder schlicht die linke Hand – etwa der Außenminister – nicht weiß, was die rechte – z.B. der Geheimdienst – tut. Staatlichkeit lässt sich nach Foucault nicht als Ausgangspunkt, sondern als *Resultat* eines solchen Feldes von Machtbeziehungen begreifen: „Der Staat hat kein ‚Herz‘, das ist wohl bekannt, und zwar nicht nur, insofern er nicht über Gefühle verfügt – weder über gute, noch über schlechte –, sondern auch in dem Sinne, dass er kein Inneres hat. Der Staat ist nichts anderes als der bewegliche Effekt eines Regimes vielfältiger Gouvernementalität.“ (Foucault 2000: 70) Allerdings darf dabei nicht die konstitutive Überlegenheit der diesem „Effekt“ zuordenbaren Macht unterschätzt werden, die sich aus dem Gewaltmonopol ergibt (vgl. Hofmann 2003: 17). Mit Letzterem ist ja nicht nur ein ideologischer Anspruch auf exklusive Rechtsetzung oder ein bloßer „Mythos“ der Souveränität (vgl. Garland 1996: 448) verbunden, sondern es verweist – so genannte *failed states* einmal ausgenommen – immer auch auf eine faktische, sozusagen materielle Überlegenheit der Machtmittel und Ressourcen (vgl. Grimm 2002: 1304). Gerade diese Bündelung von Kapazitäten macht Staatsverbrechen in der Regel zu Verbrechen mit einer besonderen Reichweite und Wirkungsmacht und zeigt, dass der „private Mord in geschichtlichen Zeiten nie mit dem öffentlichen sich hat messen können“ (Enzensberger 1964: 17).

Eine Schwierigkeit bei der Untersuchung von Staatsverbrechen stellt jedoch deren zunehmend beobachtbare „Auslagerung“ dar. Auch deshalb ist ein komplexeres, weniger homogenes Staatsverständnis bei unserer Analyse erforderlich, als Green und Ward dies entwickeln. Verbrechen, die von Staaten strukturell begünstigt, unterstützt oder sogar angeleitet, aber nicht von ihnen durchgeführt werden, sowie andere Aspekte des „Outsourcing“ (exterritoriale Gefangenenlager, Folter, private Sicherheits- bzw. Militärunternehmen etc.) können mit der von Jamieson und McEvoy (2005) entwickelten, differenzierteren Perspektive von Staatlichkeit unter dem Stichwort *proxy state crime* in den Blick genommen werden.

Wie auch immer Staatlichkeit konzeptuell gefasst wird: Letztlich kommt es auf eine politische, juristische oder analytische *Zurechenbarkeit* des Handelns oder Nichthandelns von Staatsorganen oder beauftragten Dritten an. Diese Zuordnung ist zwar nicht immer leicht, aber durchaus möglich und mit wichtigen Konsequenzen verbunden: So kann etwa das Verhalten von Polizisten oder Amtsärzten im Unterschied zu den Handlungen von privaten Sicherheitsleuten oder frei praktizierenden Ärzten nicht nur politisch zum Thema gemacht werden, sondern es unterliegt auch einer anderen *juristischen* Bewertung (vgl. Luhmann 1993: 437). Skandale führen im letzte-

ren Fall allenfalls zur politischen Forderung nach gesetzlicher Regelung. Wegen des Übergriffs eines privaten Wachorgans wird jedoch kein Minister zum Rücktritt aufgefordert oder eine Untersuchungskommission eingeleitet. Dass das Tun einzelner Akteure schließlich in der *wissenschaftlichen* Untersuchung überpersonalen Entitäten zuordenbar ist, dass also etwa die Handlungen von Vorstandsmitgliedern eines Unternehmens *corporate crime* ausmachen können, dürfte in der Kriminologie heute unumstritten sein (vgl. Green/Ward 2004: 5; Braithwaite/Fisse 1990).

## 2. Neutralisierungstechniken: Staatskriminalität legitimieren

Die Schwierigkeit, regelverletzende staatliche Aktivitäten als kriminell zu bezeichnen, wirft die Frage auf, wie dem Staat Verantwortlichkeiten für bestimmte Situationen, Geschehnisse und Vorfälle zugeschrieben werden können. Mit dem Ansatz der Neutralisierungstechniken von Sykes und Matza (1957) können Versuche der Zurückweisung oder Verschiebung von Verantwortung auf transnationaler oder nationaler Ebene durch staatliche Stellen und ihre Repräsentanten dekonstruiert werden. Zwar wurde es als ein sozialpsychologisches, interaktionistisches Konzept entwickelt, das beschreibt, wie *Individuen* für sich delinquentes Verhalten ermöglichen, legitimieren und die Verantwortung dafür ablehnen. Die Aussagen und Handlungen der beteiligten Amtsträger müssen dabei, geht man über eine individualisierende Perspektive hinaus, aber nicht auf einer (intentionalen) Akteursebene verbleiben, sondern können als reproduzierender oder produzierender Teil eines bestehenden oder sich formierenden *Diskurses* und damit als Ausdruck einer Systemrationalität betrachtet werden. ‚Sicherheit‘ ist hier als ein solcher spezifischer Diskurs zu erkennen, an den Staaten in ihren Neutralisierungsversuchen zunehmend andocken.

### a) *Das Normale im Devianten*

Für das thematische Feld „Staatsverbrechen“ haben frühere Ansätze bereits versucht, Neutralisierungstechniken zur Erklärung von Rechtfertigungen staatlicher Delinquenz heranzuziehen (vgl. Jäger 1989; Lee 1995; Schneider 1989). Auch in jüngster Zeit gibt es Bestrebungen, eben dieses Konzept auf die Legitimität kollektiver Maßnahmen, z.B. von Staaten, zu beziehen.<sup>5</sup> So beschreibt etwa Cohen (1996, 2001) Neutralisierungsstrategien für außerordentlich schwere Staatsverbrechen, jedoch eher im Sinne eines individualisierenden Rechtfertigungscharakters. Green und Ward (2000) hingegen vertreten ein weniger enges Konzept: Sie nennen die Neutralisierungstechniken als Analyseinstrument für die Routineaktivitäten von Staaten, ohne dies jedoch näher auszuführen. So ist Staatskriminalität für sie nicht nur im Bereich der Ausnahme zu verorten, vielmehr richtet sie sich nach

---

5 Auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität siehe etwa Hefendehl 2003.

und nach in alltägliches staatliches Agieren ein und verschiebt damit Vorstellungen von normalem, legitimem Verhalten (Green/Ward 2000: 103).

Wenden wir die fünf verschiedenen Techniken der Neutralisierung, nämlich Berufung auf höhere Instanzen, Ablehnung der Verantwortung, Verneinung des Unrechts, Ablehnung des Opfers und Verdammung der Verdammenden in einem weiteren Sinne (vgl. Jäger 1989; Green/Ward 2000), entweder nacheinander durchgespielt oder aber gleichzeitig angewendet („spiral of denial“, Cohen 1996: 494), als Analyseraster an, werden die spezifischen Mechanismen und Regelmäßigkeiten erkennbar, die Menschenrechtsverletzungen, von der Öffentlichkeit zuweilen als deviant wahrgenommen, häufig strukturell vorausgehen und diese erst ermöglichen bzw. legitimieren. Das diskursive „Reinwaschen“ staatlicher Institutionen als einen Routinevorgang und damit als ein zentrales und konstitutives Element staatlicher Macht zu analysieren,<sup>6</sup> kann zu einer präziseren Grenzziehung von legitimer oder illegitimer Gewalt innerhalb staatlichen Agierens beitragen.

### *b) Der „Gefährder“: Ein Beispiel*

In Zusammenhang mit Vorwürfen, die im Zuge der Bekämpfung des internationalen Terrorismus gegen den Bundesnachrichtendienst erhoben wurden, kam neben anderen Angelegenheiten der Fall Murat Kurnaz in einem 2006 eingerichteten Untersuchungsausschuss seit Anfang 2007 zur öffentlichen Verhandlung.<sup>7</sup> Im Zuge der Untersuchung der von Kurnaz erhobenen Vorwürfe wurde dieser vor dem Hintergrund einer dürftigen Beweislage durch die zuständigen Behörden immer wieder als „Gefährder“<sup>8</sup> oder als „Sicherheitsrisiko“<sup>9</sup> bezeichnet.<sup>10</sup> Der frühere Innenminister Otto Schily übernahm vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss die (für ihn folgenlose) politische Verantwortung, rechtfertigte aber im übrigen die Vorgehensweise der damaligen Bundesregierung erneut mit der Behauptung, Kurnaz sei „nicht harmlos“ gewesen.<sup>11</sup> Außenminister Frank-Walter Steinmeier bekräftigte nochmals, es habe Anlass zur Vermutung gegeben, Kurnaz sei ein „Gefährder“ und verwies auf die besondere Situation kurz

---

6 Für den Bereich der Polizeiforschung vgl. Behr 2000, 219 ff.

7 Bundestagsdrucksache 16/800, <http://dip.bundestag.de/btd/16/008/1600800.pdf> [2007-08-20]; Süddeutsche Zeitung 17.01.2007; Frankfurter Rundschau (FR) 17.02.2007: 3.

8 So der frühere Innenstaatssekretär Claus Henning Schapper, hib-Meldung vom 26.02.2007, [http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2007/2007\\_047/01.html](http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2007/2007_047/01.html) [2007-05-10].

9 So Geheimdienst-Koordinator Fritsche, hib-Meldung vom 22.03.2007, [http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2007/2007\\_078/01.html](http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2007/2007_078/01.html) [2007-05-10].

10 Gleichwohl sind die Stimmen von staatlicher Seite nicht homogen: Die Akteure können sich in ihren Positionen durchaus taktisch gegenüberstehen (vgl. Foucault 2001: 248).

11 Süddeutsche Zeitung 30.3.2007: 3.

nach den Anschlägen vom 11. September 2001.<sup>12</sup> Für ein strafrechtlich relevantes Verhalten gibt es allerdings bis heute bestenfalls diffuse Indizien. Murat Kurnaz wurde somit durch seine mehrjährige rechtsgrundlose Gefangennahme auf Guantanamo Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen (vgl. Ipsen 2005), die durch das Agieren der zuständigen Behörden zum Teil der Bundesrepublik Deutschland zurechenbar sind. Darin liegt das Moment des „objektiven“ Regelverstößes, der aber auch „subjektiv“ als abweichend wahrgenommen wird: Es gibt einen Untersuchungsausschuss, der die Vorwürfe prüft und kritische Journalisten sprechen vom Verhalten der verantwortlichen Spitzenbeamten und Minister in strafrechtlichen Begriffen (vgl. Prantl 2007: 4).

Wie die folgende Analyse zeigt, wird die Verwendung der fünf Techniken der Neutralisierung im Fall Murat Kurnaz in all seiner Mehrdeutigkeit durch seine breite mediale und politische Diskussion besonders deutlich. Die Verhandlung der geschehenen politischen Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit einer kritischen Öffentlichkeit bis hin zum BND-Untersuchungsausschuss macht Strukturen alltäglicher Machtausübung sichtbar, die ansonsten eher im Verborgenen bleiben. Die Auswahl dieses Feldes zeigt zudem, dass Staatsverbrechen im hier gemeinten Sinne als Konsequenz des Gewaltmonopols auch in westlichen Demokratien vorkommen. Um es noch einmal zu betonen: Die Markierung als Verbrechen soll hier nicht als ein moralunternehmerischer Fingerzeig oder ein irgendwie geartetes „gesundes Volksempfinden“ verstanden werden, sondern als analytische Kategorie.

#### aa) Berufung auf höhere Instanzen

Wird sich auf *höhere Instanzen* berufen, so kann dies die nächst ranghöhere Person, für den staatlichen Bereich ein höherer Entscheidungsträger bzw. eine höhere oder andere Institution sein. So verlaublichste in unserem Beispielfall die Bundesregierung zunächst, allein die USA seien zuständig für den Zeitpunkt von Kurnaz' Entlassung gewesen, und später, die Türkei hätte sich um sein Verbleiben kümmern müssen.<sup>13</sup> Genauso kann aber auch ein diskursives Konstrukt wie die „Sicherheit“, das Staaten in den letzten Jahren, vor allem aber seit dem 11. September 2001 zunehmend heranziehen und das auch schwerste Menschenrechtsverletzungen zu legitimieren vermag, als Berufungsinstanz geltend gemacht werden. Sicherheit wird – auch innerhalb der anderen Neutralisierungstechniken – implizit oder explizit als ultimativer Rechtfertigungsgrund eingesetzt. Wir knüpfen mit dieser These an zahlreiche kriminologische Arbeiten an, die nicht mehr Kriminalität und Abweichung, sondern der Sicherheit als maßgeblichem Konzept für gegenwärtige Kontrollformen einen prominenten Platz zuweisen (z.B. Garland 1996; Krasmann 2003; Sack 2003; Singelstein/Stolle 2006).

---

<sup>12</sup> Süddeutsche Zeitung 30.3.2007: 1.

<sup>13</sup> Süddeutsche Zeitung 24.01.2007: 5.

Des Weiteren können wir Bonacker und Bernhardt (2006: 231ff) zufolge ‚Sicherheit‘ als ein Metanarrativ verstehen, das als ein „diskursive(r) Knotenpunkt“ fungiert. Die Autoren beziehen sich an dieser Stelle auf das Konzept der *securitization* von Buzan, Waever und Wilde (1998): Indem ein Ereignis in „gesellschaftliche(n) Praktiken eines Sprechens über Sicherheit“ (Siedschlag 2006: 12) überhaupt erst als Sicherheitsthema bezeichnet wird, fallen alternative Deutungen aus dem Diskursfeld heraus. Die gelungene „Versicherheitlichung“<sup>14</sup> bewirkt, dass die Materie dem politischen Diskurs entzogen wird (Buzan/Waever/Wilde 1998).<sup>15</sup> Diese Theorie der radikal konstruktivistischen Kopenhagener Schule, die auf dem Gebiet der Internationalen Beziehungen schon seit einigen Jahren für intensive Debatten sorgt, wird in der Kriminologie bisher nur in geringem Maße rezipiert.<sup>16</sup> Ihre Verknüpfung mit kriminologischen Kategorien scheint uns deshalb plausibel, weil wir Kriminalität und in der Folge Sicherheit nicht als eine gegebene Entität betrachten, sondern als innerhalb von Diskursen hergestellt. Als sprachliche Äußerungsformen, die mit Macht- und Wissenskonfigurationen in Beziehung stehen, konstituieren Diskurse Denk- und Sprechakte sowie deren Repräsentation und bilden somit „systematisch die Gegenstände (...), von denen sie sprechen“ (Foucault 1981: 74). Auch Versicherheitlichungen im Sinne von Buzan, Waever und Wilde (1998) sind mit Rekurs auf die Sprechakttheorie das Ergebnis eines diskursiven Prozesses, in dem bestimmte Gegenstände, Probleme und Identitäten als etwas Bedrohliches thematisiert werden. Dort, wo der Diskurs sich erneuert, werden in Sprechakten Sachverhalte gerahmt und in einen politischen Kontext gestellt. Durch die „Versicherheitlichung“ des Sachverhalts wird eben dieser mittels performativer Wiederholungen naturalisiert und damit dem politischen Diskurs und den „normalen“ politischen Spielregeln entzogen; bestimmte Vorhaben können als absolut notwendige Akte ohne jede Alternative dargestellt werden. Die Herstellung von Normalität bzw. ihre Verschiebung erfolgt hier mit Hilfe der Verknüpfung sprachlicher Regeln und nicht-sprachlicher Aspekte von Macht und Herrschaft: So muss der Akt der Anrufung nicht unbedingt eine reale Umsetzung finden, um seine Wirkmächtigkeit zu entfalten (vgl. Butler 2001). Auf den Bereich der Kriminologie übertragen bedeutet dies, dass der Rekurs auf Sicherheit die Grenze zwischen legitimer und illegitimer staatlicher Macht verschieben kann und so Rechtsstaatlichkeit sowohl auszuhebeln als auch langfristig zu verändern vermag (vgl. Krasmann/Wehrheim 2006). Dafür ist der „Gefährder“ Kurnaz, in den Kontext abstrakter Gefahren gerückt, ein bezeichnendes Beispiel.

---

14 Für den Neologismus „Securitization“ (Buzan/Waever/Wilde 1998) sei hier aus Lesbarkeitsgründen – anders als bei Akka et al. (2007) – nicht der Begriff „Securitisierung“, sondern „Versicherheitlichung“ verwendet.

15 Dabei legt sich „Sicherheit“ jedoch nicht wie eine Schablone deckungsgleich auf das Recht, sondern fungiert zum Teil als „außerrechtliche Norm“ (Jäger 1989: 209).

16 Für den englischsprachigen Raum siehe z.B. Loader (2002). Auch Akka et al. (2007) sehen securitizations als ein sinnvolles Konzept für die Kriminologie an.

Darüber hinaus können wir, wenn wir von Sicherheit sprechen, diese nicht mehr analysieren, indem wir an nationalstaatlichen Territorien und Grenzen Halt machen. Gegenwärtige transnationale und globalisierte Praktiken entziehen auf diskursiver und rechtlicher Ebene der Sicherheit ihre vormals bestehende Ausrichtung auf ein „außen“ (Bigo 2001: 91ff; 143). Die geöffneten souveränen Grenzen, zum Beispiel in Form von international implementierten und lokal umgesetzten Programmen eines „Cross-Border-Policing“ (Loader 2002: 145), basieren nicht mehr auf dem Sicherheitskonstrukt einer homogenen Gesellschaft. Innere und äußere Sicherheit berühren und überlappen sich zunehmend miteinander, bis hin zu ihrer Ununterscheidbarkeit. So wenig das „Möbiusband Sicherheit“ und somit auch Staatlichkeit heute innerhalb fest umgrenzter nationalstaatlicher Linien untersucht werden kann, so wenig ist deshalb auf einen internationalen Blickwinkel zu verzichten (Bigo 2001: 91ff). Freilich sind Nationalstaaten für eine Analyse alles andere als bedeutungslos. Immerhin ist hier von staatlichen Handlungen die Rede, die in ihrer Wirkmächtigkeit nach wie vor nicht anders beschrieben und auch nur so als Staatskriminalität bezeichnet werden können. Nicht obgleich, sondern gerade *weil* das Konzept der *securitization* die Implementierung von Diskursen und Praktiken auf einer internationalen Ebene beschreibt, erscheint seine Übertragbarkeit auf die Kriminologie – gerade wenn es um Staatskriminalität und ihre Neutralisierung geht, wie auch der Fall Kurnaz mit seinen internationalen Verflechtungen zeigt – nicht nur plausibel, sondern sogar geboten.

#### bb) Ablehnung der Verantwortung

Im Rahmen von Staatsverbrechen wird *Verantwortung abgelehnt*, indem die betreffenden Personen und ihre Körperschaften ein Verbrechen zwar zugeben, ihre Zuständigkeit aber dementieren (Cohen 2001: 102). Verantwortungsdelegation und Verantwortungsdiffusion (Cohen 1996: 502) treten auf, wenn die Beschuldigten sich „nur“ als Befehlsausführer sehen (Jäger 1989: 199) bzw. wenn der Staat sein Handeln nicht als richtungsweisend ansieht und sich deshalb innerhalb der Devianz konform verhält (Cohen 1996: 499; ders. 2001: 109). Sachverhalte werden so dargestellt, dass die entsprechenden Stellen keine Verantwortung tragen bzw. dass niemandem die Verantwortung zuzusprechen ist. Eine Abschwächung der Verantwortung kann auch erreicht werden, wenn der Fall als singuläres Ereignis zugegeben wird, nicht aber die dahinter stehende Systematik (Cohen 2001: 109, 113f).

In Kurnaz' Fall verwiesen die Autoritäten auf das damals gültige Ausländerrecht, welches besagte, dass Menschen nicht deutscher Staatsangehörigkeit ihren Aufenthaltsstatus automatisch verlieren, sobald sie länger als sechs Monate außer Landes sind.<sup>17</sup> Da Kurnaz in Guantanamo inhaftiert war und

---

17 Frankfurter Rundschau 27.02.2007: 4.

keine anwaltliche Vertretung hatte, konnte er ganz offensichtlich seinen Aufenthaltsstatus nicht verlängern. Der Bundesregierung war es durch diese rigore Auslegung des Ausländerrechts möglich, die Verantwortung für Kurnaz' Entlassung abzulehnen: Sie konstatierte, die Türkei sei völkerrechtlich zuständig für Kurnaz als türkischem Staatsbürger.<sup>18</sup> In diesem Zusammenhang verweigerte der frühere Innenminister Otto Schily eine Entschuldigung gegenüber dem inzwischen wieder nach Deutschland eingereisten Kurnaz mit der Aussage: „Das sähe ja so aus als hätten wir eine Art Mitverantwortung für Guantanamo“.<sup>19</sup> Auf ähnliche Weise entkräftete der ehemalige Staatssekretär im Bundesinnenministerium Claus Henning Schapper eine mögliche Verantwortungsübernahme durch an „vorgeschalteter“ Stelle getroffene Aussagen: „Wenn der Hanning (ehemaliger BND-Präsident August Hanning, Anm. der Autoren) gesagt hätte, meine Leute sind mit dem Eindruck zurückgekommen, der ist harmlos, hätten wir uns natürlich damit auseinandergesetzt“<sup>20</sup>.

### cc) Verneinung des Unrechts

Wird Unrecht verneint, so wird argumentiert, die Anklage sei nicht gerechtfertigt, da es gar kein Verbrechen gebe (Cohen 2001: 103). Dies geschieht häufig aufgrund von „affektiven und kognitiven Behinderungen“ (Jäger 1989: 209; Cohen 1996: 501f) oder einer nicht-moralischen Betrachtung (Cohen 2001: 77), was zu einer anderen Rahmung des Sachverhalts führt. Hier kann der Abbau von sozialen Kontrollmechanismen zu einer reduzierten kollektiven Kriminalitätswahrnehmung führen (Jäger 1989: 204, 209). Staaten sind heute allerdings nicht mehr so sehr auf die Neutralisierungstechnik „Verneinung des Unrechts“ angewiesen, da die legitime Ausführung nicht rechtsstaatlicher Handlungen wie z.B. der Folter durch die Entfaltung von Diskursen, die als relativierendes Moment die Sicherheit heranziehen, vorbereitet werden (vgl. Krasmann/Wehrheim 2006).

In unserem Beispielfall äußerten sich offizielle Beamte dahingehend, dass es von Seiten der USA kein Angebot gegeben habe, Kurnaz früher zu entlassen. Hanning zufolge gab es kein formelles Angebot, „weder von politischer noch von nachrichtendienstlicher Seite, weder vorher noch nachher“.<sup>21</sup> Schapper bemerkte, der Verlauf des Falles sei noch einmal sorgfältig geprüft und alle getroffenen Entscheidungen seien erneut für richtig befunden worden: „Die Entscheidung haben wir uns nicht leicht gemacht“.<sup>22</sup> So gelten die Resultate der erneuten Prüfung des Falls als Beweis dafür, dass es gar kein Fehlverhalten gebe. Auch die verspätete Einreise Kurnaz' nach

---

18 Süddeutsche Zeitung 24.01.2007: 5.

19 Die Zeit 08.02.2007: 7.

20 Frankfurter Rundschau 27.02.2007: 4.

21 Focus Online vom 08.03.2007,

[http://www.focus.de/politik/deutschland/uhrlau\\_aid\\_50040.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/uhrlau_aid_50040.html) [2007-06-21].

22 Frankfurter Rundschau 27.02.2007: 4.

Deutschland wird nicht als Unrecht begriffen. Steinmeier äußert sich dazu folgendermaßen: „Ich würde heute nicht anders entscheiden“.<sup>23</sup>

#### dd) Ablehnung des Opfers

Unter dem Stichwort *Ablehnung des Opfers* bleibt selbigem der Opferstatus von Seiten der Angeklagten verwehrt (Jäger 1989: 194ff, 209) bzw. es wird zum Täter gemacht (Cohen 2001: 110f). An seiner Lage sei es selber schuld. Nicht mehr beim Staat, sondern in der Gefahrenquelle, die das Opfer selbst ist, liegt dann die Verantwortung für das Geschehnis. Zurückgeworfen auf das „nackte Leben“ (Agamben 2002), wird ihm der Rechtsstatus entzogen bzw. abgesprochen. Ein solches Vorgehen ist besonders dann möglich, wenn das Opfer nicht als zugehörig zur „eigenen“ Gruppe identifiziert wird (Cohen 1996: 498).

Dies lässt sich auch für den Fall Kurnaz konstatieren. Otto Schily versucht, die Verantwortung in Kurnaz selbst zu verlagern, indem er meint, Kurnaz solle „seinerseits bedauern, dass er unter sehr merkwürdigen Voraussetzungen nach Pakistan eingereist ist“.<sup>24</sup> Die Verdächtigung setzt sich in folgender Aussage fort: „Wer sich kurz nach den Anschlägen vom 11. September 2001 einen Kampfanzug, ein Fernglas und Schnürstiefel kauft und, ohne sich von seiner Familie in Bremen zu verabschieden, nach Pakistan reist, will dort ja wohl nicht mit dem Fernrohr Allah suchen.“ Und weiter: „Ich bleibe dabei: Die Aussagen des Herrn Kurnaz zum Ziel seiner Pakistanreise sind nach wie vor ungläubwürdig.“<sup>25</sup> Ähnlich äußerte sich der frühere Geheimdienst-Koordinator Ernst Uhrlau: „Das pakistanisch-afghanische Grenzgebiet ist für das Koranstudium nicht der rechte friedliche Ort“.<sup>26</sup> Somit sei auch die Entscheidung, Kurnaz, der von der Bundesregierung weniger als das Opfer eines unrechtmäßigen mehrjährigen Gefängnisaufenthaltes, sondern vielmehr als potentieller oder realer Täter, als „Gefährder“ gesehen wurde, nicht nach Deutschland einreisen zu lassen, richtig gewesen.<sup>27</sup> Durch die Berufungen auf Sicherheit entstandene kollektive Polarisierungen ermöglichen einen in Kurnaz personifizierten Dualismus von sicher/unsicher, rational/irrational, gut/böse. Hierbei werden die westlich-christliche und die islamische Welt oppositionell gegenübergestellt, wie sich durch die Aussage eines BND-Beamten, der Kurnaz in Guantánamo interviewte, verdeutlichen lässt: Die Rücknahme von Kurnaz' Schuldigkeit durch einen BND-Beamten gegenüber seinen Vorgesetzten „sei zu grundsätzlich und bei Personen aus dem islamistischen Milieu ohnehin nur sehr schwer zu treffen“, entkräftet ein Beamter des Bundesamtes für Verfas-

---

23 Frankfurter Rundschau 10.02.2007: 8.

24 Die Zeit, 08.02.2007: 7.

25 Die Zeit, 08.02.2007: 7.

26 [http://www.focus.de/politik/deutschland/uhrlau\\_aid\\_50040.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/uhrlau_aid_50040.html) [2007-06-07].

27 Frankfurter Rundschau 10.02.2007: 8.

sungsschutz.<sup>28</sup> Der umgekehrte Opferstatus hat hier gleichsam den Effekt, zum Versuch einer symbolischen Verurteilung beizutragen.

#### ee) Verdammung der Verdammenden

Bei der Technik *Verdammung der Verdammenden* wird versucht, durch die Abwertung der Kritiker oder ihrer Analysen vom eigenen Verhalten abzulenken. Kritische Stimmen verlieren bei einer gelungenen Verdammung ihren Agitationsraum: Sie zu verdammen, setzt Grenzen, die konstitutiv für das Eigene sind.

So sprach Otto Schily Kritikern der Bundesregierung, in diesem Falle CDU-Mitgliedern, die Möglichkeit ab, sich auf Menschenrechte zu berufen: „Es ist heuchlerisch, wenn sich heute auf einmal einige CDU-Parlamentarier als Menschenrechtsapostel aufspielen.“<sup>29</sup> Und Claus Henning Schapper (SPD) verneint die analytische Richtigkeit einer skandalisierenden Rezeption des Falles, indem er behauptet, dass als Skandal den Fall nur jemand bewerten könne, der den Unterschied zwischen strafrechtlicher Schuld und staatlicher Sicherheitsprävention verwische.<sup>30</sup>

Insgesamt wird bei der Verfolgung der Debatte deutlich, dass staatliche Akteure versuchen, die ihnen zugewiesene Schuld zu neutralisieren, so dass sie letztlich „reingewaschen“ und in ihrer Position gestärkt aus der Auseinandersetzung hervorgehen. Insbesondere der neutralisierende Rekurs auf „Sicherheit“ als *höhere Instanz* lässt sich dabei als *Versicherheitlichung* (Buzan/Waever/Wilde 1998) begreifen: Die verantwortlichen Spitzenbeamten und Politiker treten als *Versicherheitlichungsakteure* auf, die Murat Kurnaz intersubjektiv vor den Augen der Öffentlichkeit durch ihre Sprechakte als Gefahr oder – um in der diesbezüglich bezeichnenden Terminologie zu bleiben – als „Gefährder“ für das *Referenzobjekt* Deutschland konstruieren.

### 3. Entneutralisierungen

Die Übertragung des Konzepts der Neutralisierungstechniken auf Staatskriminalität macht deutlich, dass diese – wie jede andere Art der Kriminalität auch – bestimmten strukturellen Mustern folgt, die das Deviante als etwas Normales konstruieren. So gut wie alle Staaten bekennen sich zumindest vordergründig zu Menschenrechten: Als Analyseraster in einem weiten Sinne angewandt (vgl. Jäger 1989; Green/Ward 2000), machen die Techniken der Neutralisierung nun die spezifischen Mechanismen und Regelmäßigkeiten erkennbar, die dennoch massenhaft vorkommenden Menschenrechtsverletzungen durch Staaten häufig strukturell vorausgehen und diese erst ermöglichen bzw. legitimieren. ‚Objektive‘ Verstöße gegen menschenrechtliche Regelwerke werden aber auch oft ‚subjektiv‘ als abweichend

---

28 Frankfurter Rundschau 17.02.2007: 3.

29 Die Zeit 08.02.2007: 7.

30 Frankfurter Rundschau 27.02.2007: 3.

wahrgenommen: So macht es kriminologisch gesehen Sinn, von Staatskriminalität zu sprechen. Die Kriminologie kann dazu beitragen, die Grenzen zwischen legitimer und illegitimer staatlicher Gewalt zu klären, indem sie das diskursive Reinwaschen von Menschenrechtsverletzungen, die von bestimmten Beobachtern als deviant bezeichnet werden, als konstitutives Element staatlicher Machtausübung analysiert. Dies bezieht sich nicht nur auf *core state crimes* (vgl. Cohen 1996) bzw. *Kernstrafatbestände des Völkerrechts* (vgl. Jäger 2006), sondern auch auf alltäglich-staatliche Routinehandlungen.

Die Analyse changiert zwischen Aktueren, Institutionen, Öffentlichkeiten und „dem Staat“, die, eingebunden in einander widersprechende Arten von diskursiven Strategien und Repräsentationspraxen, ein ganz bestimmtes, zum Teil interessengeleitetes Wissen über Sicherheit (re-)produzieren. In der Verschränkung von Wahrheit und Macht wird ein Sachverhalt mit einem bestimmten Wahrheitsgehalt aufgeladen und durch die „Versicherheitlichung“ dem politischen Diskurs und damit jeder Verantwortungszuschreibung entzogen. Die als Konsequenz aus dieser spezifischen Problematisierung ergriffenen Maßnahmen werden als alternativenlose Notwendigkeit dargestellt. Genau im Aufzeigen dieses normalisierenden Moments der Neutralisierung liegt nach der hier vertretenen Auffassung der analytische Nutzen für die Kriminologie, die damit Phänomene untersuchen kann, die zwar an den „Grenzen des Rechts“ (Akka et al. 2007: 261), jedoch nicht in einem rechtsfreien Raum geschehen. Die Dekonstruktion von als notwendig gegeben erscheinenden Sachverhalten führt damit zur „Entneutralisierung (...) politischer Machtausübung“ (Jäger 2006: 66).

## Literatur

- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.
- Akka, Abousoufiene et al. (2007): Von der Kriminalisierung zur Securitisation: Wandel von Kontrolle und seine Folgen für die Kriminologie, in: Schulte-Ostermann, Juleka/Henrich, Rebecca Salome/Kesoglou, Veronika (Hg.): *Praxis, Forschung, Kooperation. Gegenwärtige Tendenzen in der Kriminologie. Sammelband zu der Tagung: „Im Gespräch. Zur Aktualität der Kriminologie“*, Frankfurt a.M., 253-264.
- Becker, Howard (1963): *Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance*, New York.
- Behr, Rafael (2000): Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei, in: *Kriminologisches Journal* 32, 219-229.
- Behr, Rafael (2000a): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*, Opladen.
- Bigo, Didier (2001): *The Möbius Ribbon of Internal and External Security(ies)*, in: Alber, Mathias/Jacobson, David/Lapid, Yosef (Hg.): *Identities, Borders, Orders. Rethinking International Relations Theory*, Minneapolis/London, 91-116.

- Bonacker, Thorsten/Bernhardt, Jan (2006): Von der security community zur securitized community: Zur Diskursanalyse von Versicherheitlichungsprozessen am Beispiel der Konstruktion einer europäischen Identität, in: Siedschlag, Alexander (Hg.): Methoden der sicherheitspolitischen Analyse. Eine Einführung, Wiesbaden, 219-242.
- Braithwaite, John/Fisse, Brent (1990): On the Plausibility of Corporate Crime Theory, in: Laufer, William S./Adler, Freda (Hg.): Advances in Criminological Theory, Vol. 2, New Brunswick, 15-38.
- Butler, Judith (2001): Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt a.M.
- Buzan, Barry/Waever, Ole/Wilde, Jaap de (1998): Security. A New Framework for Analysis, Boulder/Col.
- Chambliss, William J. (1989): State-Organized Crime, in: Criminology 27, 183-208.
- Cohen, Stanley (1996): Human Rights and Crimes of the State: The Culture of Denial, in: Muncie, John/McLaughlin, Eugene/Langan, Mary (Hg.): Criminological Perspectives – A Reader, London.
- Cohen, Stanley (2001): States of Denial. Knowing about Atrocities and Suffering, Cambridge.
- Durkheim, Émile (1968): Kriminalität als normales Phänomen, in: Sack, Fritz/König, René (Hg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt a.M., 3-8.
- Eisenberg, Ulrich (1980): Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 217-231.
- Enzensberger, Hans Magnus (1964): Reflexionen vor dem Glaskasten, in: ders., Politik und Verbrechen – Neun Beiträge, Frankfurt a.M., 7-39.
- Foucault, Michel (1981): Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (2000): Staatsphobie, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt a.M., 68-71.
- Foucault, Michel (2001): In Verteidigung der Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- Garland, David (1996): The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society, in: The British Journal of Criminology 36, 445-471.
- Green, Penny/Ward, Tony (2000): State Crime, Human Rights and the Limits of Criminology, in: Social Justice 27 (1), 101-115.
- Green, Penny/Ward, Tony (2004): State Crime – Governments, Violence and Corruption, London.
- Green, Penny/Ward, Tony (2005): Introduction, in: British Journal of Criminology 45, 431-433.
- Grimm, Dieter (2002): Das staatliche Gewaltmonopol, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Opladen, 1297-1313.
- Hefendehl, Roland (2003): Kriminalitätstheorien und empirisch nachweisbare Funktionen der Strafe: Argumente für oder wider die Etablierung einer Unternehmensstrafbarkeit?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86, 27-43.
- Hess, Henner (1976): Repressives Verbrechen, in: Kriminologisches Journal 8, 1-22.

- Hess, Henner/Scheerer, Sebastian (1997): Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in: *Kriminologisches Journal* 29, 83-155.
- Hofmann, Martin Ludwig (2003): Monopole der Gewalt. Mafiose Macht, staatliche Souveränität und die Wiederkehr normativer Theorie, Bielefeld.
- Ipsen, Knut (2005): Die Guantanamo-Gefangenen und das Völkerrecht, in: Pastouna, James (Hg.): *Guantanamo Bay. Gefangen im rechtsfreien Raum*, Hamburg, 140-151.
- Jäger, Herbert (1989): Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt a.M.
- Jäger, Herbert (2006): Hört das Kriminalitätskonzept vor der Makrokriminalität auf? Offene Fragen und Denkansätze, in: Neubacher, Frank/Klein, Anne (Hg.): *Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte*, Berlin, 45-69
- Jamieson, Ruth/Mc Evoy, Kieran (2005): State Crime by Proxy and Juridical Othering, in: *The British Journal of Criminology* 45, 504-527.
- Krasmann, Susanne (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart, Konstanz.
- Krasmann, Susanne (2004): „Makrokriminalität“: Erfolg oder Versagen der Kriminologie?, in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hg.): *Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Zürich/Chur, 293-320.
- Krasmann, Susanne/Wehrheim, Jan (2006): Folter und die Grenzen des Rechtsstaats, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 89, 265-275.
- Kunz, Karl-Ludwig (2004): *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 4. Auflage, Bern.
- Landreville, Pierre (1989): Kriminalität und Machtmissbrauch, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 72, 423-436.
- Lee, Chul (1995): Kriminalität der Mächtigen: Gegenstandsbestimmung, Erscheinungsformen und ein Versuch der Erklärung, in: *Soziale Probleme* 6, 24-61.
- Leyendecker, Hans/Richter, Nicolas/Goetz, John (2007): Falsche Vorwürfe, peinliche Verwechslungen – Deutsche Behörden waren selbst überzeugt davon, dass Kurnaz ein harmloser Pechvogel war, in: *Süddeutsche Zeitung* 22.01.2007, 2.
- Leyendecker, Hans/Richter, Nicolas/Goetz, John (2007a): „Auffälliger Bart“ – Bis heute streuen Politiker Verdächtigungen gegen Murat Kurnaz, obwohl ihn die Justiz längst für unschuldig hält, in: *Süddeutsche Zeitung* 25.01.2007, 6.
- Loader, Ian (2002): Policing, Securitization and Democratization in Europe, in: *Criminal Justice* 2, 125-153.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas (2000): *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Pastouna, James (Hg.) (2005): *Guantanamo Bay. Gefangen im rechtsfreien Raum*, Hamburg.
- Prantl, Heribert (2007): Steinmeiers Schuld, in: *Süddeutsche Zeitung* 25.01.2007, 4.
- Sack, Fritz (2003): Governing through Crime, in: *Sicherheit vor Freiheit? Terrorismusbekämpfung und die Sorge um den freiheitlichen Rechtsstaat*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): *Konferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung/Forum Berlin in Kooperation mit der Humanistischen Union e.V. am 26. März 2003 in Berlin*, 59-70.
- Scheerer, Sebastian (1986): Atypische Moralunternehmer, in: *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft 1986, 133-156.

- Scheerer, Sebastian (1993): Kriminalität der Mächtigen, in: Kaiser, Günther et al.: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3.Auflage, München, 246-249.
- Schneider, Hans Joachim (1989): Politische Kriminalität, in: Sieverts, Rudolf (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 5, 2. Auflage, Berlin, 589-624.
- Schwendinger, Herman/Schwendinger, Julia (1975): Defenders of Order or Guardians of Human Rights?, in: Taylor, Ian/Walton, Paul/Young, Jock (Hg.): Critical Criminology, London, 113-146.
- Siedschlag, Alexander (2006): Einführung – Sicherheitspolitik als Methode, in: Siedschlag, Alexander (Hg.): Methoden der sicherheitspolitischen Analyse. Eine Einführung, Wiesbaden, 9-20.
- Singelstein, Tobias/Stolle, Peer (2006): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden.
- Sykes, Gresham, M./Matza, David (1957): Techniques of Neutralisation: A Theory of Delinquency, in: American Sociological Review 22, 664-670.
- Weber, Max (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, Tübingen.

Andrea Kretschmann, Harkortstr. 50, 22765 Hamburg, E-mail: andreakretschmann@zeromail.org  
Walter Fuchs, Borsteler Chaussee 139, 22453 Hamburg, E-mail: walter\_g\_fuchs@hotmail.com

*Beitrag angenommen: 29.08.2007*